

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 66/13 B

L 8 KA 23/13 (Sächsisches LSG)
S 11 KA 27/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Berufungsausschuss für Ärzte Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,
2. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
Albertstraße 10, 01097 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
4. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Krankenkasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch die
Richterin Dr. D ü r i n g als Vorsitzende sowie die Richter E n g e l h a r d
und R a d e m a c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2013 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 60 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines
anwaltlichen Bevollmächtigten. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit ver-
bundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG im
Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil eines LSG,
dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Bewilligung von PKH als auch die
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese
gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf
der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH
VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Darauf ist der Klä-
ger auch in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, aus-
drücklich hingewiesen worden. Gemäß der Bitte im Schreiben vom 29.12.2013 "um Zusendung
der entsprechenden Formulare" wurde dem Kläger die Erklärung mit der Eingangsbestätigung
am 2.1.2014 übersandt. Der Kläger hat die ausgefüllte Erklärung nicht innerhalb der Monatsfrist



für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG), die mit der Zustellung des LSG-Urteils am 18.12.2013 begann und mit dem Ablauf des 20.1.2014 endete, beim BSG eingereicht.

- 2 2. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 5 4. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung des LSG, die von keinem der Beteiligten beanstandet wurde.

